

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 5.12.2008

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens (§ 154 Abs. 2 VwGO).
- III. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Gründe

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Die Beklagte hat eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG). Sie hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob Auslandsrückkehrer ohne Familienrückhalt bei Rückkehr nach Afghanistan einer wesentlichen Extremgefahr ausgesetzt wären, die die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gebietet. Insbesondere die offensichtlichen Divergenzen in der Rechtsprechung der bayerischen Verwaltungsgerichte würden im Interesse der Rechtssicherheit die Berufungszulassung gebieten. Für den Betroffenen müsse eine ernsthafte individuelle Bedrohung für seinen Leib oder sein Leben vorliegen. Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter müsse gleichsam unausweichlich sein. Bei der bausteinhaften Begründung des erstinstanziellen Urteils fehle es an der von Gesetz und Rechtsprechung geforderten Individualität.

Diese letztere Auffassung der Beklagten ist zwar nicht völlig von der Hand zu weisen. Die verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG ist nur gerechtfertigt, wenn der Ausländer im Zielstaat landesweit (BVerwG vom 4.2.2004 – Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 75, S. 123 f.) mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen allgemeinen Gefahr dergestalt begegnen würde, dass er gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (ständige Rechtsprechung des BVerwG bereits zur entsprechenden Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG z. B. vom 16.9.2004 – Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 80, S. 133 f.). Das ist bei einer allgemein schlechten Sicherheits- und Versorgungslage der Fall, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine lebensbedrohliche Bedrängnis geraten würde, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe Anderer befreien

kann. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Gefahr und ihres hohen Wahrscheinlichkeitsgrades besagt nicht, dass Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Zielstaat eintreten müssen. Eine extreme Gefahrenlage liegt vielmehr auch dann vor, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Tod ausgeliefert werden würde (BVerwG vom 26.1.1999 – Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 14). Der Einzelrichter hat aus dem Fehlen einer schutzbereiten und –fähigen staatlichen oder staatsähnlichen Gewalt auf eine katastrophale allgemeine Lage in Afghanistan geschlossen und aus den Gefährdungen für die Existenz wegen der instabilen Lage, der völligen Unterversorgung der Bevölkerung mit dem elementaren Bedarf des täglichen Lebens, dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum und völlig unzureichender medizinischer Versorgung, der darüber hinaus fehlenden Möglichkeit, sich in Afghanistan eine Existenz aufzubauen, sowie wegen des Fehlens eines zur Unterstützung fähigen Familienverbands die Überzeugung gewonnen, es lasse sich deswegen auf eine extreme Gefahrenlage schließen. Selbst wenn der Einzelrichter damit zu wenig „in die Tiefe“ geprüft haben sollte, handelte es sich allenfalls um einen Mangel in der Anwendung des materiellen Rechts, der nicht zur Zulassung der Berufung führen könnte. Einen dem § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vergleichbaren Zulassungsgrund hat der Gesetzgeber in § 78 Abs. 3 AsylVfG nicht vorgesehen. Weil sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die für die verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG maßgebliche Frage, ob sich eine im Herkunftsland drohende allgemeine Gefahr für einzelne Betroffene zu einer extremen Gefahr verdichtet, stets in wertender Gesamtschau unter Berücksichtigung aller individuellen Umstände des konkreten Einzelfalls beantwortet (vgl. z. B. BVerwG vom 8.4.2002 – Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 59), könnten in einem Berufungsverfahren keine verallgemeinerungsfähigen, über den konkreten Einzelfall hinaus bedeutsamen Erkenntnisse gewonnen werden (vgl. BVerwG vom 16.9.2004 – Buchholz 402.230, § 53 AuslG Nr. 80).

2. Auch der Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG liegt nicht vor. Die Divergenzrüge kann nicht auf eine Abweichung des angegriffenen Urteils von Entscheidungen anderer baye-rischer oder außerbayerischer Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte gestützt werden. Verwaltungsgerichte sind keine Divergenzgerichte im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG; der Wortlaut der Vorschrift „Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts“ bezieht sich ersichtlich darauf, dass es sich um eine Entscheidung des dem Verwaltungsgericht im Instanzenzug übergeordneten Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) handeln muss (vgl. BVerfG vom 21.3.1994 NVwZ 1994, 27). Eine Abweichung der angegriffenen Entscheidung vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 1998 (BVerwGE 108, 77 f.) ist nicht gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargetan. Der Zulassungsantrag muss, um den Kriterien der hinreichenden Darlegung zu genügen, einen bestimmten, die Entscheidung tragenden – abstrakten – Rechtssatz anführen, mit dem das Verwaltungsgericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift einem die angegebene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts tragenden Rechtssatz widersprochen hat. Das Aufzeigen einer fehlerhaften oder unterbliebenen Anwendung eines Rechtssatzes, den das Bundesverwaltungsgericht aufgestellt hat, genügt weder den Zulässigkeitsanforderungen einer Divergenz noch denjenigen einer Grundsatzrüge (vgl. zur Zulassung der Revision BVerwG vom 19.8.1997 NJW 1997, 3328 m. w. N.). Die Beklagte trägt vor, die Überwindung der Sperre des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG erfordere (nach der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungs-

gerichts) die Feststellung, dass dem Antragsteller bei seiner Rückkehr alsbald und landesweit der sichere Tod oder schwerste Beeinträchtigungen seiner körperlichen Unversehrtheit drohen. Mit dem allgemein gehaltenen Hinweis, das Verwaltungsgericht habe gegen die „Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts“ (gemeint: Urteil vom 8.12.1998 a. a. O.) verstoßen, wird ein Widerspruch nicht dargelegt.

Eine Verpflichtung eines Beteiligten zur Glaubhaftmachung bezüglich der konkreten Gefährdungssituation etwa im Sinne von § 173 VwGO i. V. m. § 294 ZPO besteht in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verwaltungsprozess regelmäßig ebenso wenig wie eine Pflicht zur Beweisführung (vgl. z. B. BVerwG vom 29.4.2005 Az. 1 B 119.04; vom 19.10.2001 Az. 1 B 24.01; BVerwGE 109, 174).

*Vorinstanz: VG München, Urteil vom 30.10.2007, M 23 K 07.50721*